

Die Gemeinde Ruhpolding erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist und aufgrund von §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, folgende

**Satzung
über die Veränderungssperre
für das Bebauungsplangebiet „Kinderbildungseinrichtungen“**

Vorbemerkung

Der Bauausschuss der Gemeinde Ruhpolding hat in seiner Sitzung am 07.12.2023 beschlossen, für das in § 1 bezeichnete Gebiet (= Areal der Kinderbildungseinrichtungen) einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Bebauungsplan „Kafinger Feld“, der bisher das Gebiet überplante, ist mit sämtlichen Änderungen als rechtsunwirksam festgestellt worden. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird diese Veränderungssperre erlassen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Grundstücke des künftigen Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Kinderbildungseinrichtungen“. Dies sind die Grundstücke Fl.Nrn. 950/83, 950/72, 377/2, 377Teil, 377/3, 950/16, 950/15, 950/74 Teil, 850/30 Teil, Gemarkung Ruhpolding. Der Geltungsbereich ist in der beigefügten Anlage 1 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre nach Abs. 1 eine Ausnahme zugelassen werden (§ 14 Abs. 2 BauGB).

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe der Bayerischen Bauordnung Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisherigen ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die Veränderungssperre tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in § 17 BauGB.

Gemeinde Ruhpolding
Ruhpolding, den 19.02.2024

gez.
Justus Pfeifer
Erster Bürgermeister

